



Informationsblatt zum Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe

- Der Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe ist nur dann gültig, wenn er von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben ist.
- Für die Gewährung von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist es erforderlich, dass vor der Gewährung eine Geburtsurkunde des jungen Menschen vorgelegt wird.
- Für den Fall, dass das Jugendamt für die Hilfestellung nicht zuständig ist, bin ich / sind wir damit einverstanden, dass der Antrag an den zuständigen Träger weitergeleitet wird.
- Ich / wir habe/n davon Kenntnis, dass es zur Hilfestellung und Durchführung erforderlich ist, dass das Jugendamt personenbezogene Daten erhebt und verwendet. Die Erhebung, Verwendung und Weitergabe erfolgt unter Beachtung des besonderen Datenschutzes des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
- Soweit der Unterhalt des jungen Menschen im Rahmen der Jugendhilfe sichergestellt ist (vollstationäre Hilfen) sowie bei teilstationären Hilfen werden die Eltern, sofern sich aus einer Überprüfung eine entsprechende Leistungsfähigkeit ergibt, an den Kosten beteiligt (Kostenbeitrag).
- In diesem Fall werden unabhängig von einem evtl. Kostenbeitrag sonstige Leistungen die der Unterhaltssicherung / dem Lebensunterhalt des jungen Menschen dienen (z.B. BAföG, Renten etc.) vom Jugendamt vereinnahmt.
- Sofern der junge Mensch selbst über eigene Einkünfte verfügt, hat auch der junge Mensch, unter o.g. Voraussetzungen, einen Kostenbeitrag zu leisten. Junge Volljährige werden darüber hinaus auch aus ihrem Vermögen herangezogen.
- Bei einer vollstationären Hilfe fordert das Jugendamt mindestens das Kindergeld von der kindergeldberechtigten Person als Kostenbeitrag ein. Andere Regelungen gelten für Maßnahmen der Vollzeitpflege und evtl. der Bereitschaftspflege.
- Bei einer vollstationären Hilfe durch eine in gerader Linie verwandten Person (Großeltern oder Urgroßeltern) kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson diesem Unterhalt gewähren kann. Hierzu erfolgt eine entsprechende Überprüfung der Leistungsfähigkeit im Einzelfall.
- Einen Wohnungswechsel werde/n ich / wir dem Jugendamt jeweils unmittelbar mitteilen.
- Die Beendigung der Hilfe erfolgt in Absprache mit allen Beteiligten.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/in, ggf. beide Elternteile bzw. Personensorgeberechtigter/
(erhält/erhalten eine Kopie dieser Einverständniserklärung)